

Dringlichkeitsentscheidung

zur Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2019

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

In dem Entwurf der Ergebnisrechnung 2019 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.250.319,09 € ausgewiesen. In der Haushaltsplanung 2019 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 1.977.831,79 € ausgewiesen, so dass sich eine voraussichtliche Verbesserung von 4.228.150,88 € ergeben würde.

Der gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde von Herrn Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt. Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 5 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag zuzuleiten.

Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 101 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 1), den Teilrechnungen, der Bilanz (Anlage 1) und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Zahlenwerk des kompletten NKF-Jahresabschlusses hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes (z. B. der Teilrechnungen) und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet.

Unabhängig von der bevorstehenden detaillierten Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss haben alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

Da die nächste Kreisausschusssitzung erst am 09.12.2020 und somit nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.10.2020 stattfindet, wird im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 4 KrO NRW folgender Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.“

Heinsberg, den 05.10.2020


Stephan Pusch
Landrat


Erwin Dahlmanns
Kreisausschussmitglied